



Anlage zur Erklärung von Dresden

Rat der Gemeinden und Regionen Europas /Deutsche Sektion

November 2007

Die Kommunale Dimension im Vertrag von Lissabon

Am 19. Oktober 2007 wurde vom Europäischen Rat ein Vertragstext gebilligt, mit dem die Reform der Europäischen Union vorangebracht werden soll. Seine offizielle Unterzeichnung durch die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten ist für den 13.12.2007 vorgesehen. Die nationalstaatlichen Ratifikationsprozesse sollen bis Ende des Jahres 2008 abgeschlossen sein, damit der Vertrag rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Sommer 2009 in Kraft tritt.

Der Reformvertrag, der in Zukunft wohl Vertrag von Lissabon heißen wird, knüpft an die grundlegende Reformdiskussion um einen Europäischen Verfassungsvertrag an. Der Entwurf für einen Europäischen Verfassungsvertrag wurde am 29.04.2004 unterzeichnet. Ablehnende Referenden in Frankreich (29.05.2005) und den Niederlanden (01.06.2005) im Rahmen der nationalstaatlichen Ratifikationsverfahren führten dazu, das Projekt eines Europäischen Verfassungsvertrages nicht weiter zu verfolgen.

Die Deutsche EU-Ratspräsidentschaft (Januar –Juni 2007) erhielt vom Europäischen Rat den Auftrag ausführliche Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen und anschließend dem Rat einen Bericht vorzulegen, der mögliche Entwicklungen aufzeigen und Grundlage für Beschlüsse sein soll. Aufbauend auf den Vorarbeiten der deutschen EU-Ratspräsidentschaft konnte der Europäische Rat am 21./22. Juni 2007 ein detailliertes Mandat für eine Regierungskonferenz verabschieden, die dann innerhalb von vier Monaten einen Text vorlegte.

Die deutsche Bundesregierung hatte für ihre Arbeiten das Motto ausgegeben, die Substanz des Verfassungsvertrages zu erhalten. Die deutsche Sektion des RGRE, der europäische RGRE und die kommunalen Spitzenverbände hatten von Anfang an deutlich gemacht, dass für sie zu der zu rettenden Substanz des Verfassungsvertrages auch die Anerkennung der „kommunalen Dimension“ der EU gehöre, die mit den Beratungen im EU-Konvent Einzug in die Reformdiskussion gehalten hat und am Ende im Entwurf für einen Verfassungsvertrag auch zum Tragen kam.

Der vorliegende Text des Vertrages von Lissabon trägt den kommunalen Anliegen Rechnung. Die von den Kommunen geforderte „kommunale Dimension“ ist an mehreren Stellen erkennbar:

1. **Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung** (Artikel 4 Abs. 2 EU-Vertrag)

“Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.“

2. **Erwähnung der Kommunen im Subsidiaritätsartikel** (Artikel 5 EU-Vertrag)

„Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Einzelermächtigung“ (Art 5, Ziffer 1, Satz 2)

“Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“ (Ziffer 3, Absatz 1)

„Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an“ (Ziffer 3, Absatz 2)

3. **Dialog und Anhörung** (Artikel 8b EU-Vertrag)

„Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“ (Ziffer 2)

“Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch“ (Ziffer 3)

4. **Stärkung des Ausschusses der Regionen** (Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

“Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsaktes gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig....“

“... können entsprechende Klagen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Erlass die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschrieben ist, auch vom Ausschuss der Regionen erhoben werden.“

5. **Protokoll zu den Diensten von allgemeinem Interesse**

Den Verträgen wird ein Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse beigelegt.

Dies legt fest, dass zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 16 EGV insbesondere zählen:

- „die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind;
- die Verschiedenartigkeit der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geographischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können
- ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte“

Artikel 2 des Protokolls legt fest:

“Die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.“